

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.12.2018
zu Ltg.-449/A-5/78-2018
-Ausschuss

St. Pölten, am 3. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Kollermann betreffend „Kontrolle der Vertragspartner des Landes bei Vollversorgungs-Quartieren“, Ltg.-449/A-5/78-2018, wird wie folgt beantwortet:

Das Land Niederösterreich hat derzeit gemäß § 1 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 1 Z 5 NÖ Grundversorgungsgesetz für 460 Quartiersstandorte mit 149 UnterkunftgeberInnen Verträge über organisierte Unterkünfte abgeschlossen, wobei 442 Standorte als Selbstversorgerquartiere geführt werden und es sich beim Rest um Vollversorgerquartiere handelt. Wie bereits in vorhergehenden Anfragebeantwortungen hingewiesen, wurden die Rahmenbedingungen für die Verträge bzw. die zugrundeliegenden Leistungen im Zuge einer Ausschreibung festgelegt und definiert. Von der bezirksweisen Aufgliederung der Unterkünfte und Personen wird aus vollzugsrelevanten Überlegungen abgesehen.

Aus diesen Vertragsverhältnissen bzw. Führung der Standorte ergaben sich für das Land Niederösterreich unter Anwendung und Einhaltung der im NÖ Grundversorgungsgesetz vorgesehenen Tagsätze vom Jahr 2015 bis dato Ausgaben im Ausmaß von 237 Mio. Euro. Durch diese europarechtlich und landesgesetzlich vorgesehene Versorgungspflicht wurden in organisierten Unterkünften an die 15.000 hilfs- und schutzbedürftige Fremde in den Quartieren versorgt.

Die Kontrolle und Beurteilung der Vertragserfüllungen erfolgte bzw. erfolgt federführend durch die betroffene Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung infolge behördlicher Kontrollen. Das Land führt auch regelmäßig gemischte Kontrollen mit dem Bund durch. Gleichzeitig haben die beauftragten Betreuungsorganisationen im Zuge ihrer laufenden zweiwöchigen Quartiersbereisungen auftragsgemäß unter anderem auf allfällige vordefinierte Mängel in den Unterkünften zu achten. Durch die Beauftragung der Betreuungsorganisationen, die im NÖ Grundversorgungsgesetz als Grundersorgungsleistung vorgesehen ist, entstehen dem Land NÖ auch entsprechende hohe Kosten, die derzeit ca. 280.000 Euro im Monat betragen. Festgestellte Mängel sind von den Betreuungsorganisationen entsprechend einer vorgegebenen Richtlinie unverzüglich der zuständigen Fachabteilung mitzuteilen und von dieser werden in weiterer Folge die notwendigen Anordnungen getroffen. Bei bestimmten Arten von Mängeln, wie zum Beispiel bei schwerem Schimmelbefall, sind Zimmer unverzüglich zu räumen. Insbesondere wurde zur nachvollziehbaren Beurteilung der Quartiere und Qualitätssicherung bereits vor Jahren ein quartalsweise tagender Quartiersbeirat eingerichtet, dessen Aufgabe die nachvollziehbare und neutrale Beurteilung der gesamten Quartierssituation in Niederösterreich ist. Im Quartiersbeirat sind neben betroffenen behördlichen Organen auch Mitglieder von NGOs vertreten. Dazu wurden auch bereits Mitarbeiter des UNHCR eingeladen und speziell dieses Gremium wurde von vielen Seiten als richtungsweisend bewertet. In diesem Gremium wird auch über allfällig notwendige Quartiersschließungen beraten. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden über 40.000 Quartiersbereisungen durchgeführt (2015/5.600, 2016/12.600, 2017/13.000, 2018/9.300), bei denen auftragsgemäß unter anderem auch Mängel oder Vertragsverletzungen in den Quartieren zu berücksichtigen waren. Durch diese qualitätssichernden Prozesse, konnte trotz der enormen Anzahl an Quartieren auch während der Flüchtlingskrise (nahezu 700 Standorte mit über 5.000 betroffenen Räumen) ein entsprechend guter Zustand in den Quartieren gewährleistet werden. Das Entstehen diverser Mängel in den Quartieren kann schon deshalb nicht vollständig verhindert werden, weil die Mängel in vielen Fällen durch mutwilliges, grob fahrlässiges oder sorgloses Handeln der Fremden selbst verursacht werden. Mutwillige Beschädigungen an Gebäudeteilen und Inventar durch die Fremden

selbst, stellen keine Einzelfälle dar. Beim Verlassen der Unterkünfte am Ende der Grundversorgung werden nicht selten Ausstattungsgegenstände oder technische Einrichtungen einfach abmontiert und mitgenommen. Die Kosten, die aus diesen Schäden und daraus resultierende Mängelbehebungen entstehen, sind von den Unterkunftsgebern zu tragen und werden nicht ersetzt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Vertragspartner des Landes mit max. € 21,- brutto pro Tag und zu versorgender Person, das Auslangen finden und hier neben allgemeinen Betreuungsleistungen die ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung gewährleisten müssen. Trotz dieser Ausgangsparameter und der enormen Anzahl der Quartiersstandorte und Gesamtanzahl der Räumlichkeiten, kann infolge der vorstehend angeführten Abläufe und Prozesse ein guter Quartiersstandard gehalten werden.

Die Beratungsfirma NSA-GmbH hat in diesem Zusammenhang keine Aufgaben.

Über die festgestellten und mitgeteilten Mängel werden keine laufenden statistischen Aufzeichnungen geführt und erscheint im Hinblick auf die oben angeführte enorme Anzahl der Unterkunftsbereisungen auch nicht sinnvoll. Im Vordergrund steht vielmehr, dass festgestellte Mängel auch beseitigt werden. Die Behebung dieser Schäden wird je nach Schwere entweder durch die Fachabteilung selbst oder im Rahmen der Bereisung durch die beauftragten Betreuungsorganisationen überprüft, die dann entsprechende Vollzugsmeldungen an die Fachabteilung erbringen müssen.

Es gab keine Regressforderungen des Landes wegen Nichterfüllung vertraglicher Leistungen, da bei Nichteinhaltung oder nicht akzeptierbarer Mängel mit raschen Quartiersschließungen oder Verlegungen der betroffenen Fremden vorgegangen wird. Dies ist deshalb möglich, weil im Rahmen der Ausschreibung die vertraglichen Vereinbarungen so gehalten wurden, dass eine unverzügliche Kündigung des Vertrages durch das Land innerhalb eines Monats und eine sofortige Verlegung der Fremden möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Waldhäusl e.h.
Landesrat